



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Die Wirkung des Lebensvorgangs

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

d) Die sachlichen Erwägungen.

§ 36.

1. Bei der zweiten Erwägungsgruppe ist davon auszugehen, daß hand in unserem Problemworte „Determinante“ ist. Es enthält ein unterscheidendes Merkmal, diejenige Vorstellung, durch deren Hervorhebung das gemeinte mahal von anderen Versammlungen, die mahal genannt wurden, abgehoben wurde. Das Wort hand hat somit eine Zeichenfunktion geübt (eine semantische Funktion).

Unsere Frage läßt sich daher dahin stellen, ob die Vorstellung Glied (manus) oder die Vorstellung Hundert (centum) dazu gedient hat, das Hauptgericht der germanischen Zeit zu „kennzeichnen“. Auf diese Frage ist eine völlig sichere Antwort möglich. Die Vorstellung Glied (manus) war völlig ungeeignet und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie auch nicht verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte. Die Vorstellung „Hundert“ war von allen möglichen Vorstellungen die am besten geeignete und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie tatsächlich verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte.

Bei der Begründung wollen wir nacheinander die Möglichkeit der Zeichenwirkung, das Zeugnis der Nebensworte und den Schluß aus den Gegenworten ins Auge fassen.

2. Jedes Wort entsteht als Ausdruck einer Vorstellung, welche durch die Anschauung eines Lebensvorganges in Verbindung mit vorhandenen Vorstellungen in unserem Bewußtseine geweckt wird. Deshalb haben wir uns zunächst dasjenige Bild zu veranschaulichen, das das Hauptgericht der germanischen Zeit, genauer die Gerichtsversammlung, dem damaligen Beobachter bot. Dieses Bild hat uns Tacitus, wenn auch nach Gewährsmännern überliefert: Er sagt von den Gerichtssitzungen, welche die principes abhielten, „centeni comites consilium simul atque auctoritas adsunt“. Die Gerichtsversammlung erschien somit seinen Gewährsleuten als eine Versammlung von hundert Genossen. Dabei gab es, wie wir bestimmt wissen, eine größere Gerichtsversammlung deshalb ein größeres mahal in der Landesgemeinde, dem concilium civitatis. Wahrscheinlich auch schon eine kleinere Versammlung, das spätere burmahal. Welche Vorstellung konnte nun durch das Bild des Hauptgerichts als geeignetes Kennzeichen geweckt werden, die Vorstellung manus oder die Vorstellung centum? Ist es wahrscheinlicher,

daß dieses Hauptgericht den Zeitgenossen als eine Versammlung der „Hände“ erschien oder als eine Versammlung der „hundert“? Ich meine, daß niemand, der sich in die Lage des damaligen Beobachters hineinfühlt, irgendeinen Zweifel hegen kann. Die Bezeichnung dieses Hauptgerichts, der *centeni comites*, als Gericht der Hundert war so naheliegend, ich muß sagen, selbstverständlich, daß sie überhaupt nicht ausbleiben konnte. Diese Erwägung halte ich für derart durchgreifend, daß ich an das einmalige Bestehen eines mit dem Zahlwort hundert zusammengesetzten Kennworts auch dann glauben würde, wenn uns die Bezeichnung handmahal nicht überliefert wäre. Sollte durch einen ganz unerklärlichen Zusammenhang das Wort handmahal als „Gliedergericht“ angekommen sein, so würden eben beide Bezeichnungen, die sinnlose und die sinnvolle zeitweise nebeneinander bestanden haben. Sollen wir nun annehmen, daß ein sinnloses handmahal (mit Manusbedeutung) und das sachlich zutreffende hundmahal (mit Zahlbedeutung) bei Sachsen, Bayern und Franken nebeneinander entstanden und gedauert haben, und daß schließlich nur die sinnlose Benennung Zeugnisse hinterlassen hat? Das ist m. E. ausgeschlossen. Auch die Worte haben ihre Lebensbedingungen und stehen untereinander im Daseinskampfe. Sie können nur dauern, wenn sie verstanden werden. Im Wettbewerbe der Sprache wird eine sinnlose oder sinnlos gewordene Benennung durch die sinnvolle verdrängt¹³⁹⁾ und nicht umgekehrt. Wenn wir nun beobachten, daß das Wort handmahal sich allein erhalten hat und zwar in drei Stammesgebieten, so ist m. E. nicht anzunehmen, daß wir die sinnlose Gliederbezeichnung vor uns haben, die in dem Wettkampf mit dem sinnvollen Kennworte Sieger geblieben ist; sondern es ist daraus zu schließen, daß das erhaltene Wort gar nichts anderes gewesen sein kann, als jenes sinnvolle und deshalb siegreiche Kennwort „Hundertgericht“ selbst¹⁴⁰⁾.

139) H. Paul, Methodenlehre, in Pauls Grundriß I § 30.

140) Unsere Schlußfolgerungen sind nicht davon abhängig, daß man die Angaben des Tacitus über die *centum comites* für zahlenmäßig richtig hält. Auch wenn man annimmt, daß die Gewährsmänner des Tacitus aus einer Gerichtsbezeichnung fälschlich eine genaue Zahlenangabe über die Gerichtsgenossen entnommen haben, so würde dadurch an dem Ergebnis unserer Folgerungen nichts geändert werden. Denn diese Annahme würde voraussetzen, daß die damals übliche Gerichtsbezeichnung das Zahlwort 100 enthielt. Bei ihrer Annahme würde nur an die Stelle unserer